

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1970

Nummer 54

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	26. 5. 1970	Erste Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	410

**Erste Verordnung
zur Durchführung der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 26. Mai 1970

Auf Grund des § 83 Abs. 2 Satz 2, des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Bauvorlagen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Baubeschreibung
- § 3 Lageplan
- § 4 Bauzeichnungen
- § 5 Bautechnische Nachweise
- § 6 Darstellung der Grundstücksentwässerung
- § 7 Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen
- § 8 Bauvorlagen für den Vorbescheid
- § 9 Bauvorlagen für die Typengenehmigung
- § 10 Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung fliegender Bauten
- § 11 Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten

Teil II: Nahere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen

- § 12 Abstände von Eisenbahnanlagen
- § 13 Zugänge und Zufahrten
- § 14 Baustelle
- § 15 Brandschutz
- § 16 Umwehrungen
- § 17 Bauteile in Verkehrsflächen
- § 18 Balkone und Erker
- § 19 Gerüstverankerung
- § 20 Dächer
- § 21 Treppen
- § 22 Treppenräume und Flure
- § 23 Aufzüge
- § 24 Fenster und Türen
- § 25 Feuerungsanlagen
- § 26 Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe
- § 27 Verbindungsstücke
- § 28 Schornsteinquerschnitte und Anschlüsse an Rauchschornsteine
- § 29 Anforderungen an Rauchschornsteine
- § 30 Gasfeuerstätten für Stadtgas, Ferngas oder Flüssiggas
- § 31 Lüftungseinrichtungen bei Raumen mit Gasfeuerstätten
- § 32 Abgasrohre
- § 33 Schornsteinquerschnitte und Anschlüsse an Abgaschornsteine
- § 34 Anforderungen an Abgasschornsteine
- § 35 Notstromanlagen in Hochhäusern
- § 36 Wasserversorgungsanlagen
- § 37 Aborträume

- § 38 Anlagen für Abwasser, Niederschlagwasser und feste Abfallstoffe
- § 39 Abstände der Gruben und Sickeranlagen
- § 40 Müllabwurfanlagen
- § 41 Müllverbrennungsanlagen
- § 42 Anlagen für feste Abfallstoffe
- § 43 Aufenthaltsräume
- § 44 Wohnungen

Teil III: Besondere Anforderungen an Heizräume

- § 45 Heizräume
- § 46 Lage und Abmessungen des Heizraumes
- § 47 Wände, Decken und Fußböden
- § 48 Fenster und Türen, Ausgänge
- § 49 Lüftungsanlagen
- § 50 Beleuchtung

Teil IV: Brennstofflagerung in Gebäuden

- § 51 Lagerräume für feste Brennstoffe und Heizöl
- § 52 Lagerung flüssiger Brennstoffe außerhalb von Heizöllagerräumen

Teil V: Inkrafttreten

- § 53 Inkrafttreten

Teil I: Bauvorlagen

**§ 1
Allgemeines**

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beizufügen:

1. die Baubeschreibung (§ 2),
2. der Lageplan (§ 3),
3. die Bauzeichnungen (§ 4),
4. der Nachweis der Standsicherheit und die anderen technischen Nachweise (§ 5),
5. die Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 6).

(2) Die Bauvorlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein. Sie sollen einen 2,5 cm breiten Heftrand und die Größe von 210 mal 297 mm (DIN A 4) haben oder auf diese Größe gefaltet sein.

(3) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Ist die Gemeinde nicht untere Bauaufsichtsbehörde, so sind die Bauvorlagen mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 4 genannten Vorlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ist für die Prüfung des Bauantrages die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen erforderlich, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangen.

(4) Bei Bauanzeichen nach § 89 BauO NW genügen eine Beschreibung und Handzeichnungen, aus denen mindestens die Lage, die Größe, die Bauart und die Nutzung der geplanten Anlagen hervorgehen.

(5) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist; sie kann auch auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind.

**§ 2
Baubeschreibung**

In der Baubeschreibung ist das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und in die Bauzeichnungen aufgenommen werden können.

§ 3

Lageplan

(1) Der Lageplan ist auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte aufzustellen. Dabei ist ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 zu verwenden. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann einen größeren Maßstab verlangen. Sie kann auch verlangen, daß der Lageplan und die Berechnung nach Absatz 5 von einer zu Urkundsvermessungen befugten Behörde oder einem Offiziell bestellten Vermessungsingenieur beglaubigt oder angefertigt werden.

(2) Der Lageplan muß unter Angabe seines Maßstabes insbesondere enthalten:

1. die Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung,
2. die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümer,
3. die rechtmaßigen Grenzen des Grundstücks, seine Abmessungen und seinen Flächeninhalt,
4. die Breite und die Hohenlage vorhandener oder in einem Bebauungsplan festgesetzter öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe der Straßengruppe und dort vorhandener Bäume und Masten,
5. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes über die Art und das Maß der baulichen Nutzung mit den Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen,
6. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, Geschoßzahl, Hauptgeschosseshöhe, Dachform sowie der Bauart der Außenwände und der Bedachung,
7. die Stellung der geplanten baulichen Anlage unter Angabe ihrer Außenmaße, der Dachform, der Hohenlage des Eigengeschoßfußbodens zu öffentlichen Verkehrsflächen, der Breite der Bauwände und der hinteren Grenzabstände, der Tiefe und Breite der Abstandsfächen, der Abstände zu anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den benachbarten Grundstücken sowie der Zu- und Abfahrt,
8. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, zu Wasserflächen und zu benachbarten Waldern, Mooren und Heiden,
9. die Zweckbestimmung der nicht bebaubaren Flächen unter Angabe der Lage, Anzahl und Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Kinderspielplätze und der Plätze für Abfallbehälter,
10. Flächen, auf denen Baulasten ruhen,
11. Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, Anlagen zur Beseitigung von Abwasser, Hochspannungsleitungen und unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser,
12. die Lage vorhandener oder geplanter unterirdischer Behälter für Öl, für schädliche oder brennbare Flüssigkeiten oder für Gase sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage, zu Brunnen oder zu Wasserversorgungsanlagen.

(3) Der Inhalt des Lageplanes nach Absatz 2 Nr. 9 bis 11 ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.

(4) Im Lageplan sind farbig anzulegen

1. die Grundstücksgrenzen durch Farbstreifen gelb
2. vorhandene öffentliche Verkehrsflächen licht ocker
3. im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsflächen blaßrosa
4. vorhandene bauliche Anlagen grau
5. geplante bauliche Anlagen rot
6. zu beseitigende bauliche Anlagen gelb
7. öffentliche Grünflächen grün.

(5) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück ist eine prüffähige Berechnung aufzustellen über

1. die festgesetzte und die vorhandene oder geplante Grundfläche,
2. die vorhandene und die geplante Geschoßfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse,
3. die festgesetzte oder die vorhandene Grundflächen- oder Geschoßflächenzahl und, soweit erforderlich, die Baumassenzahl.

(6) Bei der Änderung baulicher Anlagen, bei denen die Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist ein Lageplan nicht erforderlich.

§ 4

Bauzeichnungen

(1) Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1 : 100 zu verwenden. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann einen größeren Maßstab verlangen.

(2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen:

1. die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Grundungen benachbarter baulicher Anlagen,
2. die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und Einzeichnung der
 - a) Treppen,
 - b) Schornsteine,
 - c) Feuerstätten nach Art und Nennheizleistung,
 - d) ortsfesten Behälter für Öl, für schädliche oder brennbare Flüssigkeiten oder für Gase,
 - e) Aufzugsschächte,
 - f) Luftungsschächte und Abfallschächte,
 - g) Aborte, Badewannen oder Duschen und Wasserzapfstellen,
 - h) Bodenabläufe,
3. die Schnitte, aus denen auch die Geschoßhöhen und die lichten Raumhöhen sowie der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis ersichtlich sind, mit dem Anschliff des vorhandenen und des zukünftigen Geländes,
4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluß an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben sowie des Straßenlangsgesäßes.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

1. der Maßstab,
2. die Maße und die hauptsächlich in Aussicht genommenen Baustoffe und Bauarten,
3. die Maße der Fenster,
4. die Lage der Hauptanschlüsse der Versorgungsleitungen,
5. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

(4) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. neues Mauerwerk | rot |
| 2. neuer Beton oder Stahlbeton | blaßgrün |
| 3. vorhandene Bauteile | grau |
| 4. abzubrechende Bauteile | gelb. |

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann auf die farbige Darstellung verzichten, soweit die Bauteile und Bauarten auch ohne farbige Darstellung zweifelsfrei erkennbar sind.

(5) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß einzelne Bauzeichnungen oder Teile hiervon durch besondere Zeichnungen erläutert werden.

§ 5

Bautechnische Nachweise

(1) Für die Prüfung der Standsicherheit, des Wärme- und Schallschutzes sowie des Brandschutzes sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die erforderlichen Konstruktionszeichnungen und die erforderlichen Berechnungen vorzulegen. Berechnungen und Zeichnungen müssen übereinstimmen und die gleiche Positionsangabe haben.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Standsicherheit auf andere Weise als durch statische Berechnung nachgewiesen wird.

§ 6

Darstellung der Grundstücksentwässerung

(1) Die Anlagen zur Beseitigung von Abwasser und Niederschlagwasser (Grundstücksentwässerung) sind in einem Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 und in Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100 darzustellen und durch eine Baubeschreibung (§ 2) zu erläutern.

(2) Der Lageplan muß insbesondere enthalten:

1. die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7, soweit sie nicht für die Beurteilung der Grundstücksentwässerung entbehrlich sind,
2. die Lage des Straßenkanals und die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
3. die Lage der vorhandenen und geplanten Brunnen,
4. die Lage der vorhandenen und geplanten Kleinkläranlagen, Gruben und Sickeranlagen,
5. bei Anschluß an eine Sammelkanalisation den Anschlußkanal mit Einlaßhöhe am Straßenkanal.

(3) Die Einzeichnungen nach Absatz 2 sind unter Angabe der Werkstoffe oder Baustoffe in folgenden Farben vorzunehmen:

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. vorhandene Anlagen | schwarz |
| 2. geplante Anlagen | rot |
| 3. zu beseitigende Anlagen | gelb. |

Die Leitungen für Abwasser sind in einfachen Linien darzustellen. Ausschließlich für Niederschlagwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Leitungen für Abwasser und Niederschlagwasser (Mischwasser) sind strichpunktiert darzustellen.

(4) In die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen (§ 4) sind in schematischer Darstellung insbesondere einzutragen:

1. die Lage, die Querschnitte und das Gefälle der Grund-, Fall- und Anschlußleitungen, die Höhen der Grundleitungen im Verhältnis zu öffentlichen Verkehrsflächen und zur Einleitung in den Anschlußkanal oder in eine eigene Abwasseranlage,
2. die Lüftungsleitungen, die Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider und Absperrvorrichtungen,
3. die Wasserablaufstellen unter Angabe ihrer Art,
4. die Höhenlage der tiefsten zu entwässernden Stelle und der nicht überbauten Grundstücksfäche,
5. die vorgesehenen Werkstoffe und Baustoffe.

(5) Kleinkläranlagen, Gruben, Sickeranlagen, Abscheider und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind, soweit erforderlich, durch besondere Bauzeichnungen darzustellen.

(6) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 7

Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen ist unter Bezeichnung des

Grundstücks eine Beschreibung der baulichen Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion und des vorgesehenen Abbruchvorganges sowie der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen beizufügen.

(2) § 1 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 8

Bauvorlagen für den Vorbescheid

(1) Dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides sind die Bauvorlagen beizufügen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

(2) § 1 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 9

Bauvorlagen für die Typengenehmigung

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Typengenehmigung nach § 92 BauO NW brauchen nur die in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Bauvorlagen beigefügt zu werden.

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) § 1 Abs. 2, 4 und 5 gilt sinngemäß.

§ 10

Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung fliegender Bauten

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten nach § 93 BauO NW brauchen nur die in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Bauvorlagen beigefügt zu werden. Die Baubeschreibung (§ 2) muß ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb der fliegenden Bauten enthalten.

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) § 1 Abs. 2, 4 und 5 gilt sinngemäß; die Bauzeichnungen müssen aus Papier auf Gewebe bestehen.

§ 11

Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen sind eine Baubeschreibung (§ 2) und Bauzeichnungen (§ 4) beizufügen.

(2) Die Baubeschreibung muß Angaben über den Anbringungsort, über die Art und Größe sowie über die Werkstoffe und Farben der geplanten Werbeanlage enthalten. Die Art des Baugebietes sowie in der Nähe befindliche Signalanlagen und Verkehrszeichen sind anzugeben.

(3) Die Bauzeichnungen, für die ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 50 zu verwenden ist, müssen insbesondere enthalten:

1. die farbgetreue Wiedergabe aller sichtbaren Teile der geplanten Werbeanlage,
2. die Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder errichtet oder an der sie angebracht werden soll.

(4) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichen.

(5) Bei anzeigenbedürftigen Werbeanlagen genügen eine Beschreibung und Handzeichnungen, aus denen mindestens die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben hervorgehen.

(6) Für Warenautomaten gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

Teil II:

Nähere Bestimmung
der allgemeinen Anforderungen

§ 12

(Zu § 4 Abs. 3 BauO NW)
Abstände von Eisenbahnanlagen

(1) Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über Bauwiche, Abstandflächen und hintere Grenzabstände müssen Gebäude mindestens 4 m und, wenn ihr Fußpunkt tiefer als die Schienenoberkante liegt, mindestens 5 m von der nächsten Gleisachse einer Eisenbahnanlage entfernt bleiben. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig hergestellt sind. Offnungen in den der Eisenbahnanlage zugewandten Außenwänden sind innerhalb der in Satz 1 geforderten Mindestabstände nur zulässig, wenn sie durch nicht zu öffnende Verglasungen geschlossen sind. Eine Außenwand ist der Eisenbahnanlage zugewandt, wenn sie mit der nächsten Gleisachse einen Winkel von weniger als 60° bildet. Ausnahmen von Satz 1 und 3 können für Gebäude gestattet werden, die ihrer Zweckbestimmung nach in nächster Nähe der Eisenbahnanlage errichtet werden müssen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Gebäude und Offnungen, deren Fußpunkt oder Unterkante mindestens 7 m über der Schienenoberkante liegt.

(2) Gebäude mit weicher Bedachung und Gebäude, die zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe dienen, müssen von der nächsten Gleisachse einer Eisenbahnanlage mindestens 25 m entfernt bleiben. Liegt der Fußpunkt dieser Gebäude tiefer als die Schienenoberkante, so ist der Abstand um das Eineinhalbsechste des Hohenunterschiedes zu vergrößern. Offnungen in den Außenwänden mit Ausnahme von den der Eisenbahnanlage abgewandten Außenwänden sind nur zulässig, wenn sie durch nicht zu öffnende Verglasungen geschlossen sind. Eine Außenwand ist der Eisenbahnanlage abgewandt, wenn sie mit der nächsten Gleisachse einen Winkel von mindestens 90° bildet. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

§ 13

(Zu § 6 BauO NW)
Zugänge und Zufahrten

(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist für die Feuerwehr ein geradliniger Zugang zu schaffen.

1. zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude,
2. zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer vom Treppenraum nur von der Gebäuderückseite aus möglich ist.

Der Zugang muß mindestens 1,25 m breit sein und darf durch Einbauten nicht eingeengt werden; bei Türöffnungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe muß mindestens 2 m betragen.

(2) Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt, müssen in den Fällen des Absatzes 1 an Stelle eines Zugangs eine mindestens 3 m breite geradlinige Zu- oder Durchfahrt haben. Die lichte Höhe der Durchfahrt muß mindestens 3,50 m betragen.

(3) Eine andere Verbindung als nach Absatz 1 oder 2 kann gestattet werden, wenn der Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte nicht behindert wird.

(4) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, können Zufahrten oder Durchfahrten nach Absatz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.

(5) Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt, muß mindestens eine mit notwendigen Fenstern versehene Außenwand für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein, die ein Aufstellen der Fahrzeuge in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m, bei mehr als 18 m Brüstungshöhe in einem Abstand von höchstens 6 m von der Außen-

wand gestattet. Ist die Rettung von Menschen außer über den Treppenraum nur von einer bestimmten Gebäudeseite aus möglich, so kann verlangt werden, daß die befahrbare Fläche an dieser Gebäudeseite anzulegen ist. Es kann auch verlangt werden, daß mehr als eine mit notwendigen Fenstern versehene Außenwand für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein muß, wenn es zur Rettung von Menschen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn alle Räume über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenräume oder über einen Sicherheitstreppenraum zugänglich sind.

(6) Bei Hochhäusern muß eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zufahrt bis zu einem für den Brandangriff geeigneten Gebäudeeingang und bis zu den Einspeisungsstellen der Steigleitungen angelegt werden. Es kann gestattet werden, daß die Zufahrten bis zu 15 m von dem Gebäudeeingang oder den Einspeisungsstellen entfernt bleiben, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(7) Die Zufahrten und Durchfahrten sowie die befahrbaren Flächen nach den Absatzes 5 und 6 müssen befestigt sein; sie dürfen durch Einbauten oder durch Lägen von Gegenständen nicht eingeengt werden.

§ 14

(Zu § 13 BauO NW)
Baustelle

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Bei der Errichtung, dem Abbruch und bei äußeren Umbauten von Gebäuden an öffentlichen Verkehrsflächen sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, Schutzworrichtungen gegen herabfallende Gegenstände anzurichten und Beleuchtungen anzubringen. Bauzäune sind mindestens 1,80 m hoch und, soweit es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, dicht herzustellen.

§ 15

(Zu § 18, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 3
BauO NW)
Brandschutz

(1) Hochhäuser müssen mindestens eine trockene Steigleitung haben. Statt der trockenen kann eine nasse Steigleitung verlangt werden; es kann auch eine trockene und eine nasse Steigleitung verlangt werden. In jedem notwendigen Treppenraum ist mindestens eine Steigleitung anzurichten. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(2) Steigleitungen in Hochhäusern müssen einen lichten Durchmesser von mindesten 80 mm haben; in den drei obersten Vollgeschossen können geringere Durchmesser gestattet werden. Die Steigleitungen sind vom zweiten Vollgeschoss an in jedem Geschoss mit Absperrventilen und mit C-Festkupplungen für den Anschluß von Feuerwehrschläuchen auszustatten. An Stelle von C-Festkupplungen können B-Festkupplungen verlangt werden. Die trockenen Steigleitungen sind an jeder Anschlußstelle als solche zu bezeichnen. Trockene Steigleitungen sind im Freien oder zu ebener Erde im Treppenraum in der Nähe des Eingangs mit zwei B-Festkupplungen zu versehen; die Anschlußstelle ist zu kennzeichnen.

(3) Nasse Steigleitungen in Hochhäusern sind über Wasserdruckerhöhungsanlagen zu betreiben, wenn an höchster Stelle der Steigleitung bei Anschluß eines C-Strahlrohres ein geringerer Wasserdruck als 3 atu vorhanden ist. Die Wasserdruckerhöhungsanlagen sind an eine Notstromanlage anzuschließen.

(4) Je nach Art und Nutzung des Hochhauses können weitere Feuerlöscheinrichtungen, wie selbsttätige Feuerlöschanlagen, Ringwasserleitungen, Hydranten, Schlauchanschlüsse und Feuerlöscher sowie Feuermeldeeinrichtungen und Rettungsgeräte verlangt werden.

(5) An den Eingängen von Hochhäusern sind an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan und Grundrißpläne anzu bringen, in denen die Rettungswände, die für die Brandbekämpfung freigehaltenen Flächen, die Feuermeld- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen kenntlich gemacht sind.

(6) Bei Außenwänden von Hochhäusern müssen zwischen den Geschossen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähige Bauteile so angeordnet werden, daß der Überschlagsweg für ein Feuer mindestens 1 m beträgt; größere Feuerüberschlagswege können bei erhöhter Brandgefahr verlangt werden.

(7) Rohrleitungen, die durch feuerhemmende oder durch feuerbeständige Decken hindurchgeführt werden, müssen mindestens aus schwerentflammbaren Baustoffen bestehen oder feuerhemmend ummantelt sein, wenn eine Brandübertragung nicht durch andere Vorkehrungen verhindert wird.

(8) Gebäude mit mehr als fünf Vollgeschossen dürfen nur errichtet werden, wenn bei der Feuerwehr mindestens eine Kraftfahrdrehleiter mit ausreichender Auszublänge vorhanden ist; dies gilt nicht, wenn alle Räume über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenräume oder über einen Sicherheitstreppenraum zugänglich sind.

§ 16

(Zu § 21, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 7 und § 38 Abs. 7
BauO NW)
Umwehrungen

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind allgemein zugängliche Flächen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren. Dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht, wie bei Verladerampen, Kais und Schwimmbecken.

(2) Nicht begehbarer Oberlichte und Glasabdeckungen in begehbarer Flächen sind zu umwehren, wenn sie weniger als 50 cm aus diesen Flächen herausragen.

(3) Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken. Abdeckungen an öffentlichen Verkehrsflächen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.

(4) Treppengeländer müssen, über der Stufenvorderkante senkrecht gemessen, mindestens 90 cm, bei Tritten mit mehr als 10 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein. Für Wendeltreppen können an der Innenseite Geländerhöhen bis zu 1,10 m verlangt werden.

(5) Fensterbrüstungen müssen bis zum fünften Vollgeschoss mindestens 80 cm, über dem fünften Vollgeschoss mindestens 90 cm hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn die vorgeschriebenen Mindesthöhen durch andere Vorrichtungen, wie Geländer nach Absatz 6, eingehalten werden. Im Erdgeschoss können geringere Brüstungshöhen gestattet werden.

(6) Notwendige Umwehrungen, mit Ausnahme der Umwehrungen nach den Absätzen 4 und 5, müssen folgende Mindesthöhen haben:

1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbarer Decken und Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe bis zu 12 m 90 cm,
2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe sowie Brüstungen offener Gänge zu Sicherheitstreppenräumen 1,10 m.

(7) In, an und auf Gebäuden, in denen mit dauernder oder häufiger Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muß, dürfen Öffnungen in Geländern, Brüstungen und anderen Umwehrungen nicht breiter als 12 cm sein, wenn die Absturzhöhe mehr als 1,50 m beträgt. Der seitliche Abstand zwischen der Umwehrung und der zu sichern Fläche darf nicht größer als 4 cm sein. Umwehrungen aus biegsamen Baustoffen müssen so befestigt sein, daß der nach Satz 2 erforderliche Abstand bei üblicher Beanspruchung nicht wesentlich überschritten wird.

§ 17

(Zu § 21 BauO NW)
Bauteile in Verkehrsflächen

(1) Bauteile dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; ausgenommen sind Gesimse und Fensterbänke bis zu 10 cm Ausladung. Türen und Tore dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen. Fenster, Fenstertüren und -läden dürfen bis zu einer Höhe von 3 m über öffentlichen Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 m über öffentlichen Fahrbahnen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen.

(2) Es kann gestattet werden, daß Bauteile innerhalb einer Höhe von 3 m bis zu 30 cm, bei Gebäudesockeln höchstens 10 cm, in den Gehweg hineinragen, wenn wegen der Verkehrssicherheit Bedenken nicht bestehen. Dies gilt auch für Werbeanlagen und Warenautomaten.

(3) Es kann gestattet werden, daß Bauteile und Vorbauten in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlichen Gehwegen bis zu einer Tiefe von 5 v. H. der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, jedoch höchstens 1,20 m vor die Gebäudefront und bis zu 70 cm vom Fahrbahnrand entfernt vortreten. Dies gilt auch für Werbeanlagen. Bei Vordächern kann eine größere Ausladung gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) Es kann gestattet werden, daß Kellerlichtschächte bis zu 70 cm in den öffentlichen Gehweg hineinragen.

(5) Von der Verkehrsfläche abwärts führende Stufen dürfen erst in einer Entfernung von 30 cm von der öffentlichen Verkehrsfläche beginnen.

(6) Heruntergelassene Sonnenschutzdächer dürfen erst in einer Höhe von 2,50 m über der Gehweoberfläche beginnen und müssen von der Fahrbahn mindestens 70 cm Abstand haben.

(7) Weitergehende ortsrechtliche Vorschriften auf Grund des Straßenrechts bleiben unberührt.

§ 18

(Zu § 18 und § 20 BauO NW)
Balkone und Erker

Balkone, Erker und andere betretbare Vorbauten, die über die vordere oder hintere Gebäudefront des Nachbargrundstückes hinausragen, müssen von der Nachbargrenze den Abstand ihrer Ausladung, mindestens aber 1 m einhalten. Für benachbarte Grundstücke, welche gleichzeitig bebaut werden, sind gemeinsame Vorbauten ohne Grenzabstand zulässig.

§ 19

(Zu § 30 Abs. 5 BauO NW)
Gerüstverankerung

Sind bei einer Außenwand die tragenden Bauteile mit Platten bekleidet oder sind Vorhangswände angebracht, so sind bei der Errichtung der Gebäude in dem erforderlichen Umfang und in möglichst gleichmäßiger Verteilung Verankerungsmöglichkeiten für Gerüste zu schaffen, die so auszubilden sind, daß die aus der Verankerung des Gerüstes entstehenden Kräfte sicher in die tragenden Bauteile geleitet werden können. Das gilt nicht, wenn ausreichend tragfähige Bauteile vorhanden sind, die unmittelbar für eine Verankerung in Anspruch genommen werden können, oder wenn durch ausreichend tragfähige Teile des Gebäudes ein Aufhangen des Gerüstes ermöglicht wird.

§ 20

(Zu § 36 BauO NW)
Dächer

(1) Niederschlagwasser von Dachflächen ist durch Dachrinnen und Regenfalleitungen abzuleiten. Ausnahmen können gestattet werden, wenn eine ausreichende Ableitung des Niederschlagwassers und der Feuchtigkeitschutz anderweitig gewährleistet sind.

(2) Oberlichte und Öffnungen in der Dachhaut müssen von Brandwänden oder von feuerbeständigen Gebäude trennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein, sofern diese Wände nicht mindestens 30 cm über Dach geführt sind.

(3) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren oder schwerentflammbaren Baustoffen müssen von

Brandwänden oder von feuerbeständigen Gebäudetrennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein, sofern sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(4) Bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und einer Dachneigung von mehr als 30° sind in der Nähe des Firstes, an beiden Seiten der Grate, unterhalb eines Dachknicks und über die gesamte Dachfläche verteilt Dachhaken aus korrosionsgeschütztem Stahl anzordnen. Der Abstand der Dachhaken darf in Richtung der Dachneigung höchstens 4 m, ihr seitlicher Abstand höchstens 1,50 m betragen.

(5) Bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoss sind für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sicher zugängliche Aussteigeöffnungen in einer Größe von mindestens 40 cm mal 50 cm einzubauen. Auf der Dachfläche nicht begehbarer Dächer sind Laufbretter oder Standbretter anzordnen, wenn die Schornsteine vom Dach aus gereinigt werden müssen.

§ 21

(Zu § 38 BauO NW) Treppen

(1) Bei Hochhäusern sind mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen oder eine Treppe in einem Sicherheitstreppenraum erforderlich.

(2) Die nutzbare Laufbreite notwendiger Treppen muß mindestens betragen

1. bei Treppen in Einfamilienhäusern ohne Einliegerwohnungen und innerhalb von Wohnungen 0,80 m,
2. bei Treppen in Wohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen 0,90 m,
3. bei Treppen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sowie bei Treppen in anderen Gebäuden 1 m,
4. bei Treppen in Hochhäusern 1,25 m.

Bei Treppen, auf deren Benutzung mehr als 150 Personen angewiesen sind, können größere Laufbreiten verlangt werden. Bei Treppen mit geringerer Benutzung, insbesondere bei Treppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen führen, können geringere Laufbreiten gestattet werden.

(3) Die nutzbare Laufbreite wird in Handlaufhöhe zwischen Wandoberfläche und Innenkante Handlauf oder zwischen den Handläufen gemessen.

(4) Das Steigungsverhältnis einer Treppe darf sich in der Lauflinie nicht ändern. Die Stufenhöhe darf nicht mehr als 19 cm, die Auftrittsbreite nicht weniger als 26 cm betragen. Gewendelte Stufen müssen an der schmalsten Stelle eine Auftrittsbreite von mindestens 10 cm haben. Bei Treppen mit geringer Benutzung, insbesondere bei Treppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen führen, können Ausnahmen gestattet werden.

(5) Nach höchstens 18 Stufen soll ein Treppenabsatz angeordnet werden. Die nutzbare Tiefe der Treppenabsätze muß mindestens so groß sein wie die nutzbare Laufbreite der Treppe, mindestens jedoch 1 m. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die lichte Durchgangshöhe von Treppen muß, senkrecht gemessen, mindestens 2 m betragen.

(7) Handläufe sollen an den freien Seiten der Treppen ohne Unterbrechung herumgeführt werden. Bei Treppen mit einer Neigung von weniger als 1:4 sind Handläufe nicht erforderlich.

(8) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein Treppenabsatz anzordnen, der mindestens so tief sein soll, wie die Tür breit ist.

(9) In Gebäuden, in denen mit dauernder oder häufiger Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muß, darf bei Treppen ohne Setzstufen oder geschlossene Unterseiten das lichte Maß der Öffnung zwischen den Stufen 12 cm nicht übersteigen; dies gilt nicht für Einfamilienhäuser.

§ 22

(Zu § 39 BauO NW) Treppenraum und Flure

(1) Jede notwendige Treppe muß in einem an einer Außenwand angeordneten Treppenraum liegen. Der Treppenraum muß Fenster erhalten, die geöffnet werden können; dies gilt nicht für den Sicherheitstreppenraum (§ 21 Abs. 1). Innenliegende Treppenräume können gestaltet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheneintritt nicht gefährdet werden kann. In einem Gebäude mit mehreren notwendigen Treppen braucht von je zwei Treppenräumen nur einer an einer Außenwand zu liegen. Von der Mitte eines jeden Aufenthaltsraums muß der Treppenraum mindestens einer notwendigen Treppe in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

(2) In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen und bei innenliegenden Treppenräumen muß an der obersten Stelle des Treppenraumes eine Rauchabzugsöffnung sein, die auch zur Lüftung des Treppenraumes benutzt werden darf. Satz 1 gilt auch für Gebäude mit vier und fünf Vollgeschossen, wenn zur Rettung von Menschen eine Kraftfahrdrehleiter mit ausreichender Ausschublänge nicht vorhanden ist. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen vom Erdgeschoss aus bedient werden können. Es kann verlangt werden, daß die Rauchabzugsvorrichtungen auch von anderer Stelle aus bedient werden können. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. Rauchabzugsöffnungen müssen einen freien Querschnitt von mindestens 5 v. H. der Grundfläche des zugehörigen Treppenraumes oder Treppenraumabschnitts, mindestens jedoch 0,50 m², in innenliegenden Treppenräumen von Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen mindestens jedoch 1 m² haben.

(3) Innenliegende Treppenräume müssen in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen eine von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige Beleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung) haben.

(4) Der Sicherheitstreppenraum (§ 21 Abs. 1) muß so beschaffen sein, daß Feuer und Rauch nicht in ihn eindringen können. Er muß über einen unmittelbar davorliegenden offenen Gang erreichbar sein, dessen Brüstungen feuerbeständig und mindestens 1,10 m hoch sein müssen. Die Umfassungswände des Treppenraumes dürfen Öffnungen nur zu dem offenen Gang und ins Freie haben. Ein innenliegender Sicherheitstreppenraum kann gestaltet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(5) Bei freistehenden Hochhäusern, die nicht mehr als 450 m² Grundfläche haben und deren oberster Fußboden eines Aufenthaltsraumes nicht mehr als 50 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, kann als einziger Treppenraum ein nach dem Freien hin offener Treppenraum gestattet werden, aus dem Rauch sofort abziehen kann. Dies gilt auch für andere freistehende Gebäude mit nicht mehr als 450 m² Grundfläche, wenn sie Aufzüge haben. Von der Mitte eines jeden Aufenthaltsraumes muß der Treppenraum in höchstens 20 m Entfernung über einen allgemein zugänglichen Vorräum mit feuerbeständigen Wänden erreichbar sein. Die Türen zum Treppenraum müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

(6) Werden mehrere Wohnhochhäuser aneinandergebaut, kann gestattet werden, daß in jedem Hochhaus nur ein innenliegender Treppenraum angeordnet wird, wenn dieser Treppenraum mit dem Treppenraum des Nachbargebäudes in jedem dritten Geschoss durch einen innenliegenden Flur oder durch einen äußeren Gang verbunden ist. Der Abstand von der Mitte eines Treppenraumes bis zur Mitte des Treppenraumes des Nachbargebäudes darf höchstens 20 m betragen. Bei einer Verbindung durch einen innenliegenden Flur müssen Öffnungen in Brandwänden durch eine Sicherheitsschleuse (§ 33 Abs. 2 BauO NW), Öffnungen in feuerbeständigen Trennwänden durch eine feuerbeständige selbstschließende Tür gesichert werden. Jeder Treppenraum muß über einen

allgemein zugänglichen Vorraum mit feuerbeständigen Wänden erreichbar sein. Die Tür zum Treppenraum muß mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Im obersten Vollgeschoss oder über Dach sind die Treppenräume sicher begehbar zu verbinden. Die Treppenräume dürfen nicht bis in das Kellergeschoß geführt werden.

(7) In Hochhäusern braucht einer von zwei Treppenräumen nicht bis ins Erdgeschoß geführt zu werden, wenn sein unterer Ausgang in oder auf einen anderen Gebäudeteil führt, der unter der 22-m-Grenze liegt und mit einem weiteren Treppenraum in Verbindung steht, der unmittelbar ins Freie führt.

(8) Es kann verlangt werden, daß in Hochhäusern die Treppenräume mit Ausnahme der Sicherheitsstiegenräume in Höhe der 22-m-Grenze und darüber nach jedem vierten Vollgeschoss in rauchdichte Abschnitte geteilt werden. Jeder Abschnitt ist mit einer Rauchabzugsvorrichtung zu versehen, die vom Erdgeschoß und vom obersten Treppenabsatz des darunterliegenden Abschnittes aus betätigt werden kann.

(9) Kellergeschosse von Hochhäusern sowie übereinanderliegende Kellergeschosse müssen mindestens zwei getrennte Ausgänge haben, von denen einer unmittelbar ins Freie führen muß. Bei übereinanderliegenden Kellergeschosse kann je ein Ausgang jedes Kellergeschosses in einen gemeinsamen Treppenraum münden.

(10) In Hochhäusern sollen die Teilstücke von Fluren nach § 39 Abs. 9 BauO NW durch Fenster, die unmittelbar ins Freie führen, belichtet und geluftet werden können.

(11) In allgemein zugänglichen Fluren und Gängen, die als Rettungswege dienen, ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig. Türen im Verlauf dieser Flure und Gänge müssen in Fluchtrichtung aufschlagen; dies gilt nicht für Zugänge vom Freien zum Treppenraum.

§ 23

(Zu § 40 BauO NW)
Aufzüge

(1) Rauchabzugsöffnungen in Fahrstühlen müssen eine Größe von mindestens 2,5 v. H. der Grundfläche des Fahrstuhles, mindestens jedoch von 0,10 m² haben. Die Öffnungen dürfen nicht verschlossen werden können.

(2) Die Gesamtfläche aller Fahrstühle von Aufzügen in Wohngebäuden nach § 40 Abs. 9 BauO NW muß so bemessen sein, daß für je 20 auf den Aufzug angewiesene Bewohner ein Fahrstuhlpunkt zur Verfügung steht.

(3) Der Fahrstuhl zur Aufnahme einer Krankentrage muß eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1 m mal 2,10 m haben.

§ 24

(Zu § 41 BauO NW)
Fenster und Türen

(1) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes oder von Loggien und Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen, wie Aufzüge oder Halterungen anzubringen, die eine gefahrlose Reinigung von außen ermöglichen.

(2) Glastüren und Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, daß sie leicht erkannt werden können.

(3) Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege für Menschen dienen, müssen im Lichten mindestens 60 cm breit und 90 cm hoch sein.

§ 25

(Zu § 45 BauO NW)
Feuerungsanlagen

(1) Drosselvorrichtungen (Blenden, Klappen oder Schieber) in Verbindungsstücken und an Stutzen von Feuer-

stätten müssen im oberen Teil Öffnungen haben, die in zusammenhängender Fläche nicht weniger als 20 v. H. der Querschnittsfläche, mindestens aber 20 cm² groß sind. Die Stellung der Drosselvorrichtungen muß an der Einstellung des Bedienungsgriffs erkennbar sein.

(2) Zugbegrenzer an Feuerstätten, in Verbindungsstücken oder an Rauchschornsteinen können gestattet werden, wenn gesichert ist, daß

1. die einwandfreie Ableitung der Rauchgase sämtlicher angeschlossener Feuerstätten nicht beeinträchtigt wird,
2. die Rauchgase bei Stau oder Rückstrom nicht austreten können und
3. die Kehrarbeiten nicht behindert werden.

(3) Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperre) in Verbindungsstücken oder Rauchschornsteinen müssen so eingebaut sein, daß sie das Prüfen und Reinigen der Schornsteine und Verbindungsstücke nicht behindern. Der Bedienungsgriff muß so angeordnet sein, daß der Rußabsperre ordnungsgemäß und gefahrlos bedient werden kann. Die Kennzeichnung für die Einstellung der Rußabsperre darf nicht verdeckt sein.

§ 26

(Zu § 46 BauO NW)
Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe

(1) Feuerstätten zur zentralen Beheizung für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die eine besondere Zuluftöffnung von mindestens 150 cm² haben, durch die die Zuluft aus dem Freien oder aus einem angrenzenden Raum angesaugt wird. Bei Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 30 000 kcal/h muß die Zuluftöffnung ins Freie führen; für die Belüftungsanlage gilt § 49 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen in Räumen mit weniger als 8 cbm Rauminhalt nicht aufgestellt werden.

(3) In Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden oder in denen solche Stoffe entstehen können, sind offene Feuerstätten und eiserne Feuerstätten mit einem Schutzmantel aus Stahlblech zu umgeben oder in gleichwertiger Weise abzuschirmen.

(4) In Räumen, in denen explosionsgefährliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden oder in denen solche Stoffe entstehen können, dürfen Feuerstätten, die zu einer Entzündung oder einer Explosion durch Gase, Stäube oder Dämpfe führen können, nicht aufgestellt werden.

(5) Häusliche Feuerstätten und gleichartige andere Feuerstätten müssen folgende Mindestabstände haben:

1. von feuerhemmenden Bauteilen mit brennbaren Baustoffen, von Türbekleidungen und Fußleisten aus brennbaren Baustoffen 20 cm,
2. von anderen Bauteilen mit brennbaren Bau- stoffen 40 cm.

Der Abstand nach Nummer 2 kann um die Hälfte ver- ringert werden, wenn ein Strahlungsschutz vorhanden ist.

(6) Eiserne Feuerstätten für feste Brennstoffe ohne Schamottefutterung und offene Feuerstätten dürfen in Baracken nicht aufgestellt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist.

(7) Fußböden aus brennbaren Baustoffen sind vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe durch geeignete Baustoffe, wie Betonplatten, Kacheln, Fliesen, Steine oder Blech zu schützen. Auf die gleiche Weise sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen unter Feuerstätten zu schützen. Dies gilt nicht, wenn durch die Ausführung der Feuerstätten gesichert ist, daß der Fußboden durch herausfallende Glut oder durch strahlende Wärme nicht entflammt werden kann.

§ 27(Zu § 47 BauO NW)
Verbindungsstücke

(1) Rauchrohre und Rauchkanäle sollen zum Schornstein hin ansteigen. Rauchrohre, die nicht ausreichend warmedämmend sind, sollen nicht länger als 2 m sein.

(2) Rauchrohre von hauslichen Feuerstätten und von anderen gleichartigen Feuerstätten müssen folgende Mindestabstände haben:

1. von feuerhemmenden Bauteilen mit brennbaren Baustoffen und von Turbkleidungen aus brennbaren Baustoffen 20 cm,
2. von anderen Bauteilen mit brennbaren Bau- stoffen 40 cm.

Die Abstände dürfen bis zur Hälfte verringert werden, wenn ein Strahlungsschutz vorhanden ist.

(3) Führen Rauchrohre durch Wände aus brennbaren Baustoffen, so sind die Wände in einem Umkreis von 20 cm aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen, wenn ein Strahlungsschutz nicht vorhanden ist; bei zweischaligen Wänden ist der Zwischenraum zwischen den Schalen im Bereich der Rohre mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen zu schließen. Rauchrohre dürfen durch Einbauschranken nicht hindurchgeführt werden.

(4) Rauchrohre in Räumen, in denen leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden oder in denen solche Stoffe entstehen können, sind durch geeignete Vorkehrungen so zu sichern, daß diese Stoffe sich weder entzünden noch explodieren können.

§ 28(Zu § 48 BauO NW)
Schornsteinquerschnitte und Anschlüsse
an Rauchschornsteine

(1) Schornsteine aus Formstücken müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 140 cm^2 , Schornsteine aus Mauersteinen müssen einen lichten Querschnitt von mindestens $13,5 \text{ cm} \times 13,5 \text{ cm}$ haben. Bei rechteckigen Querschnitten darf das Seitenverhältnis von $1:1,5$ nicht unterschritten werden. Dabei muß die kleinere Seite mindestens 10 cm betragen.

(2) An einen Schornstein nach Abs. 1 dürfen höchstens zwei häusliche Feuerstätten mit einer Nennheizleistung bis zu insgesamt 15 000 kcal/h angeschlossen werden. Für den Anschluß jeder weiteren Feuerstätte mit einer Nennheizleistung bis zu 7 500 kcal/h erhöht sich der lichte Querschnitt des Schornsteins bei Schornsteinen aus Formstücken um mindestens 50 cm^2 und bei gemauerten Schornsteinen um mindestens 60 cm^2 .

(3) Für Feuerstätten von Zentralheizungen mit einer Nennheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h, für Feuerstätten in gewerblichen Betrieben und für offene Kamine sind die Schornsteinquerschnitte besonders zu berechnen.

(4) Durch Schornsteinaufsätze darf der lichte Querschnitt des Schornsteins nicht eingeengt werden. Schornsteinmundungen dürfen zur Rauchgasbeschleunigung verengt werden, wenn die Betriebssicherheit der Feuerungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

(5) An einen eigenen Rauchschornstein ist anzuschließen

1. jede Feuerstätte für Zentral- und Stockwerksheizungen, unabhängig von der Nennheizleistung,
2. jede Feuerstätte, deren Rauchgase nach Menge und Temperatur oder Art den Schornstein stärker beanspruchen als die Rauchgase häuslicher Feuerstätten und gleichartiger anderer Feuerstätten, für feste Brennstoffe sowie für jedes offene Kamin- und Heidfeuer.

Zu den Feuerstätten nach Nummer 2 zählen insbesondere Großkuchenherde, Backofen, Rostöfen, Raucheranlagen, Grillbratöfen, Trockenanlagen, Mullverbrennungsöfen und andere entsprechende gewerbliche Feuerstätten.

(6) Abweichend von Absatz 5 Nr. 1 dürfen höchstens zwei Kachelöfen für Mehrraum-Luftheizungen mit einer Gesamtnennheizleistung bis zu 20 000 kcal/h an einen Schornstein angeschlossen werden; dies gilt nicht für Kachelöfen im obersten Vollgeschoss.

(7) An Schornsteine, an die Kochherde, Badeöfen, Waschkessel oder Kleinheizkessel angeschlossen werden, dürfen andere Feuerstätten, mit Ausnahme von Feuerstätten in derselben Wohnung oder in Einfamilienhäusern auch mit Einliegerwohnung, nicht angeschlossen werden; Kochherde und Badeöfen dürfen an einen gemeinsamen Schornstein angeschlossen werden.

(8) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann nach den örtlichen Verhältnissen bei der Wahl der Querschnitte und zulässigen Zahl der Anschlüsse Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten oder weitergehende Anforderungen stellen.

§ 29(Zu § 48 BauO NW)
Anforderungen an Rauchschornsteine

(1) Wangen und Zungen der Schornsteine aus Mauersteinen müssen mindestens 11,5 cm dick sein; am Schornsteinkopf und in unbeheizten Räumen sollen die Wangen mindestens 17,5 cm dick sein, wenn die Warmedämmung nicht auf andere Weise erreicht wird.

- (2) Wangen von Schornsteinen aus Mauersteinen sind mindestens 24 cm dick auszuführen,
 1. wenn Feuerstätten mit einer Nennheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h angeschlossen werden,
 2. wenn der lichte Querschnitt der Schornsteine mehr als 700 cm^2 beträgt,
 3. wenn an den Schornsteinen Feuerstätten angeschlossen werden, deren Rauchgastemperatur im Stutzen der Feuerstätte mehr als 400°C beträgt oder deren Rauchgase nach Menge oder Art den Schornstein stärker beanspruchen als die Rauchgase häuslicher Feuerstätten oder gleichartiger anderer Feuerstätten,
 4. in Räumen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und im Bereich einer weichen Bedachung bis zu 50 cm unterhalb der Bedachung,
 5. wenn ohne Verband mit anschließenden Wänden hochgeführte Schornsteine unter Dach nicht mindestens alle 5 m ausgesteift sind,
 6. wenn die Schornsteine frei in der Außenwand liegen.

Für Formstücke können geringere Wangen- und Zungendicken gestattet werden.

(3) Die Schornsteinwangen dürfen durch andere Bauteile, wie Decken und Unterzüge, nicht unterbrochen oder belastet werden. Für im Verband mit Wänden gemauerte Schornsteine können Ausnahmen gestattet werden, wenn die Standsicherheit gewährleistet ist und eine Wange von mindestens 11,5 cm Dicke im Deckendurchbruch erhalten bleibt. Die Schornsteinwangen dürfen nicht durch Einstemmen von Schlitzen jeder Art, Einsetzen von Dübeln oder Bankeisen, Einschlagen von Mauerhaken oder Einlegen von Ankern geschwächt oder in unzulässiger Weise beansprucht werden.

(4) Die Schornsteinwangen dürfen außer den Anschluß- und Reinigungsöffnungen und den Öffnungen für Zugbegrenzer und Zugbeschleuniger keine Öffnungen haben. Für den Anschluß der Verbindungsstücke sind Wandfutter, Rohrhülsen, Formstücke oder Fußabsperre einzubauen; die Anschlußöffnungen sollen mindestens 30 cm von Mitte zu Mitte versetzt sein § 25 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Jeder Rauchschornstein muß an seiner Sohle eine Reinigungsöffnung haben. Die Sohle muß mindestens 20 cm tiefer als der unterste Rauchrohranschluß sein. Schornsteine, die nicht von der Mundung aus gereinigt werden sollen, müssen im Dachraum oder über Dach eine weitere Reinigungsöffnung haben. Unterhalb der Knickstellen schräggeführter (gezogener, geschleifter) Rauchschornsteine können Reinigungsöffnungen verlangt werden. Reinigungsöffnungen müssen mindestens eine Größe von $12 \text{ cm} \times 18 \text{ cm}$ haben und müssen jederzeit zugänglich sein.

(6) Bei Schornsteinen, die zur Prüfung und Reinigung bestiegen werden müssen (besteigbare Schornsteine), ist an der Sohle eine jederzeit zugängliche Einstiegöffnung von mindestens 40 cm mal 60 cm lichtem Querschnitt vorzusehen; bei einem lichten Schornsteinquerschnitt von mehr als 60 cm mal 60 cm sind in Abständen von höchstens 40 cm Steigeisen anzubringen. Besteigbare Schornsteine müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 43 cm mal 43 cm haben.

(7) Schornsteine müssen auf den Außenseiten gefugt oder verputzt, im Innern der Gebäude verputzt werden; die Fugen an den Innenseiten sind zu verstreichen.

(8) Ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen mindestens 40 cm, feuerhemmend bekleidete Bauteile mindestens 20 cm von den Reinigungs- und Einstiegöffnungen entfernt sein. Fußböden aus brennbaren Baustoffen sind durch geeignete Baustoffe, wie Betonplatten, Kacheln, Fliesen, Steine oder Bleche, zu schützen, die vorn mindestens 50 cm, seitlich mindestens je 20 cm über die Öffnungen vorspringen.

(9) Die wirksame Schornsteinhöhe zwischen dem Rost oder dem Brenner der Feuerstätte und der Schornsteinmündung soll mindestens 4,50 m betragen.

(10) Die Schornsteinmündung muß bei harter Bedachung den Dachfirst mindestens 40 cm überragen oder mindestens 1 m von der Dachfläche entfernt sein. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung müssen die Schornsteine am First austreten und ihn mindestens 80 cm überragen.

(11) Liegt die Schornsteinmündung nicht im freien Windstrom oder sind bei den Maßen nach Absatz 10 Gefahren oder unzumutbare Belästigungen zu besorgen, so können größere Maße als nach Absatz 10 verlangt werden.

(12) Die Schornsteinmündung muß ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen mindestens 1 m überragen oder von ihnen, waagerecht gemessen, mindestens 1,50 m entfernt sein; dies gilt nicht für die Dachhaut. Die Mündung der Rauchschornsteine darf nicht in unmittelbarer Nähe von Fenstern und Balkonen liegen.

(13) Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von Außenflächen der Schornsteine mindestens 5 cm entfernt sein; dies gilt nicht für Fußböden, Fußleisten, Treppen und Dachlatten. Zwischenräume in der Deckendurchführung sind mit nichtbrennbaren und formbeständigen Baustoffen auszufüllen.

(14) Schornsteine in Hochhäusern müssen von Decken und Wänden durch mindestens 3 cm dicke Fugen getrennt sein; die Zwischenräume müssen mit elastischen nichtbrennbaren Baustoffen ausgefüllt werden.

§ 30

(Zu §§ 45 Abs. 1 und 49 BauO NW)

Gasfeuerstätten für Stadtgas, Ferngas oder Flüssiggas

(1) Für Gasfeuerstätten gilt § 26 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(2) Gasfeuerstätten gelten als betriebssicher, wenn sie auf dem Geräteschild das DIN-DVGW-Zeichen mit Registernummer tragen oder vom DVGW anerkannt sind.

(3) Für die Aufstellung von Wasserheizern und Gasheizöfen gilt folgendes:

1. Für Durchlaufwasserheizer mit offener Verbrennungskammer mit einer Nennbelastung bis 150 kcal/min (Kleinwasserheizer):

a) In Räumen bis zu 5 cbm Inhalt dürfen Kleinwasserheizer nicht aufgestellt werden.

b) In Räumen über 5 bis 8 cbm Inhalt sind Kleinwasserheizer an eine Abgasanlage anzuschließen. Die Räume müssen Lüftungseinrichtungen nach § 31 haben.

c) In Räumen über 8 bis 12 cbm Inhalt dürfen Kleinwasserheizer ohne Abgasanlage aufgestellt werden. Bei Warmwasser-Entnahmestellen außerhalb des Aufstellungsräumes ist der Kleinwasserheizer an

eine Abgasanlage anzuschließen. Die Räume müssen Lüftungseinrichtungen nach § 31 haben.

d) In Räumen über 12 cbm Inhalt dürfen Kleinwasserheizer ohne Abgasanlage und ohne Lüftungseinrichtungen aufgestellt werden. Bei Warmwasser-Entnahmestellen außerhalb von Aufstellungsräumen bis 20 cbm Inhalt muß der Aufstellungsräum Lüftungseinrichtungen nach § 31 haben oder der Kleinwasserheizer an eine Abgasanlage angeschlossen sein.

e) Kleinwasserheizer müssen stets an eine Abgasanlage angeschlossen werden, wenn sie Dusch- oder Badezwecken dienen sollen oder in Räumen bis zu 2,30 m Höhe aufgestellt werden.

2. Für Durchlaufwasserheizer mit offener Verbrennungskammer mit einer Nennbelastung über 150 kcal/min (Großwasserheizer):

a) Großwasserheizer sind an eine Abgasanlage anzuschließen.

b) In Räumen bis 8 cbm Inhalt dürfen Großwasserheizer nicht aufgestellt werden.

c) In Räumen über 8 bis 12 cbm Inhalt dürfen Großwasserheizer bis zu einer Nennbelastung von 400 kcal/min aufgestellt werden. Die Räume müssen Lüftungseinrichtungen nach § 31 haben.

d) In Räumen über 12 cbm Inhalt dürfen Großwasserheizer — auch mit einer Nennbelastung über 400 kcal/min — aufgestellt werden. Die Räume müssen entweder Lüftungseinrichtungen nach § 31 haben oder der Inhalt der Räume muß je 1 000 kcal/h Nennbelastung mehr als 0,65 cbm betragen.

3. Für Vorratswasserheizer mit offener Verbrennungskammer:

a) In Räumen bis 5 cbm Inhalt dürfen nur Vorratswasserheizer bis 5 Liter Inhalt aufgestellt werden. Der Inhalt der Räume muß je 1 000 kcal/h Nennbelastung mindestens 3 cbm betragen. Eine Abgasanlage ist nicht erforderlich. Die Räume müssen Lüftungseinrichtungen nach § 31 haben.

b) In Räumen über 5 bis 12 cbm Inhalt sind Vorratswasserheizer über 5 bis 10 Liter Inhalt an eine Abgasanlage anzuschließen. Die Räume müssen Lüftungseinrichtungen nach § 31 haben.

c) In Räumen über 12 cbm Inhalt dürfen Vorratswasserheizer bis 10 Liter Inhalt ohne Abgasanlage und ohne Lüftungseinrichtungen aufgestellt werden.

d) Vorratswasserheizer über 10 Liter Inhalt müssen stets an eine Abgasanlage angeschlossen werden. Aufstellungsräume bis 12 cbm Inhalt müssen Lüftungseinrichtungen nach § 31 haben. Aufstellungsräume über 12 cbm Inhalt müssen entweder Lüftungseinrichtungen nach § 31 haben oder der Inhalt der Räume muß je 1 000 kcal/h Nennbelastung mehr als 0,65 cbm betragen.

4. Für Gasheizöfen:

a) Gasheizöfen sind an eine Abgasanlage anzuschließen. Gasheizöfen in Verbindung mit Wasserheizern mit offener Verbrennungskammer dürfen nicht in Räumen bis zu 8 cbm Inhalt aufgestellt werden; dies gilt nicht für Raumheizer bis zu einer Nennbelastung von 4 000 kcal/h.

b) Für die Aufstellung von Feuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer, wie Außenwandheizöfen, gilt Absatz 5.

(4) Für die Aufstellung von Feuerstätten zur zentralen Beheizung mit einer Nennheizleistung bis 40 000 kcal/h gilt § 26 Abs. 1; für Wasserheizer zur zentralen Beheizung gelten Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 5.

(5) Feuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer sowie Gasfeuerstätten für Flüssiggas in Räumen unter Erdgleiche müssen den Anforderungen entsprechen, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes unter Gliederungsnummer 23212 bekanntgemacht werden.

(6) Der Rauminhalt ist nach den Ausbaumaßen zu berechnen.

(7) Gasfeuerstatten müssen folgende Mindestabstände haben:

1. Feuerstatten mit einer Ummantelung als Strahlungsschutz von brennbaren Bauteilen 5 cm,
2. Gasheizofen von brennbaren Bauteilen 20 cm.

Der Abstand nach Nummer 2 kann um die Hälfte verringert werden, wenn ein Strahlungsschutz vorhanden ist.

§ 31

(Zu § 49 BauO NW)

Luftungseinrichtungen bei Räumen mit Gasfeuerstätten

(1) Räume, in denen Wasserheizer aufgestellt sind und für die in § 30 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 Luftungseinrichtungen verlangt werden, müssen eine obere und eine untere Lüftungsöffnung haben, die in denselben angrenzenden Raum führen. Die obere Lüftungsöffnung muß mindestens 1,80 m über dem Fußboden, die untere Lüftungsöffnung in der Nähe des Fußbodens vorhanden sein. Die Lüftungsöffnungen dürfen nicht verschließbar sein. Sie müssen mindestens je 150 cm² freien Querschnitt haben. Drahtnetze oder Gitter dürfen den freien Querschnitt nicht einengen. Die Zuluft kann auch einem besonderen Schacht entnommen werden.

(2) Werden Wasserheizer in Dielen oder Fluren ohne Fenster aufgestellt, so genügt in der Wand oder Tür zwischen Diele oder Flur und einem angrenzenden Raum mit Fenstern eine Lüftungsöffnung, die in der Nähe des Fußbodens vorhanden sein und mindestens 150 cm² freien Querschnitt haben muß.

(3) Bei geschlossener schrankartiger Umkleidung von Durchlauf- und Umlauf-Wasserheizern muß durch obere und untere Lüftungsöffnungen von mindestens je 600 cm² eine Verbindung zum Aufstellungsraum vorhanden sein.

§ 32

(Zu § 49 BauO NW)

Abgasrohre

(1) Für Abgasrohre gilt § 27 Abs. 1 und 4 sinngemäß.

(2) Beim Anschluß von Abgasrohren an gemischte Belegte Schornsteine sind die Rohre waagerecht einzuführen.

(3) Abgasrohre müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm haben.

(4) Werden Abgasrohre durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen geführt, so sind die Bauteile im Umkreis von 10 cm aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen, wenn ein besonderer Schutz gegen strahlende Wärme nicht vorhanden ist. Werden Abgasrohre durch Einbauschranken geführt, so ist dieser Abstand durch ein Schutzrohr aus warmedämmenden nichtbrennbaren Baustoffen zu sichern.

§ 33

(Zu § 49 BauO NW)

Schornsteinquerschnitte und Anschlüsse an Abgasschornsteine

(1) Abgasschornsteine aus Formstücken müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 100 cm², Abgasschornsteine aus Mauersteinen müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 13,5 cm mal 13,5 cm haben. Bei rechteckigen Querschnitten darf das Seitenverhältnis von 1:1,5 nicht unterschritten werden. Dabei muß die kürzere Seite mindestens 10 cm betragen.

(2) Die lichten Querschnitte der Abgasschornsteine sind entsprechend ihrer Belastung, der Zahl der Anschlüsse und der wirksamen Schornsteinhöhe zu ermitteln. Der Querschnitt des Abgasschornsteins soll nicht größer sein als der 1,5-fache Mindestquerschnitt. Eine Querschnittsverminderung bis 5 v. H. durch Ausrundung der Ecken bleibt unberücksichtigt.

(3) Der Mindestquerschnitt der Abgasschornsteine ist aus den Diagrammen 1 bis 4 (Anlagen zu dieser Verord-

nung) zu entnehmen. Die Diagramme 1 und 2 gelten für Schornsteine aus Formstücken, die Diagramme 3 und 4 für Schornsteine aus Mauersteinen. Der Mindestquerschnitt der Abgasschornsteine kann auch nach folgender Formel bestimmt werden:

$$A = 100 \cdot \frac{c(20-h) + \tau \cdot Q_N}{20c + h}$$

Es bedeuten:

A = Mindestquerschnitt des Abgasschornsteins in cm²

Q_N = Gesamt-Nennheizleistung in 1 000 kcal/h

τ = Beiwert für „kurzzeitige Benutzung“ (0,588)
„langzeitige Benutzung“ (1,0)

c = Beiwert für Ausführung des Schornsteins:
„Formstücke“ (1,0)
„Mauersteine“ (0,63)

h = wirksame Schornsteinhöhe in m

Bei Abgasschornsteinen mit größerer wirksamer Schornsteinhöhe als 8 m ist für h der Wert 8 m einzusetzen.

(4) Für die Belastung von Abgasschornsteinen, an die nur Feuerstatten mit kurzzeitiger Benutzung (Durchlauf-Wasserheizer oder Gasheizofen mit einer Nennheizleistung bis 8 000 kcal/h) angeschlossen werden, gelten die Diagramme 1 und 3. Für die Belastung von Abgasschornsteinen, an die Feuerstatten mit langzeitiger Benutzung (Gasheizöfen mit einer Nennheizleistung über 8 000 kcal/h, Umlauf-Wasserheizer und Heizkessel) angeschlossen werden, gelten die Diagramme 2 und 4. Bei Anschluß sowohl von kurzzeitig als auch langzeitig betriebenen Feuerstatten an denselben Schornstein gelten für die hochstzulässige Belastung die Forderungen für langzeitige Benutzung.

(5) An einen Abgasschornstein dürfen höchstens folgende Feuerstatten angeschlossen werden:

Abgas- schorn- steine aus	Mindest- querschnitt A in cm ²	Hochstzulässige Anzahl von Feuerstätten Betriebsweise	
		kurzzeitig Diagramm 1 und 3	langzeitig Diagramm 2 und 4
Form- stücke	bis 100	2	2
	über 100 bis 150	3	2
	über 150 bis 200	4	3
	über 200 bis 300	5	4
	über 300 bis 350	6	5
	über 350 bis 400	7	6
Mauer- steine	bis 180	3	3
	über 180 bis 270	4	4
	über 270 bis 400	6	5

(6) Für jede Gasfeuerstätte mit mehr als 75 000 kcal/h Nennheizleistung ist ein eigener Schornstein anzugeordnen. Dies gilt nicht für Gasfeuerstätten für zentrale Beheizung, die in einem Heizraum aufgestellt werden.

(7) In Rauchschornsteine dürfen Abgase nur eingeleitet werden (gemischte Belegung), wenn der lichte Querschnitt nicht mehr als 400 cm² beträgt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Schornsteinquerschnitt muß für alle Feuerstätten ausreichen, jedoch
 - bei Schornsteinen aus Formstücken mindestens 150 cm²,
 - bei Schornsteinen aus Mauersteinen mindestens 180 cm² betragen
2. Die wirksame Schornsteinhöhe muß mindestens 4 m betragen.
3. Die Anschlußöffnungen von Gas- und anderen Feuerstätten müssen in ihrer Höhe um mindestens 30 cm von Mitte zu Mitte versetzt sein.

Es kann verlangt werden, daß oberhalb der Strömungssicherung der Gasfeuerstätten selbsttätige Absperrklappen eingebaut werden.

(8) Der lichte Querschnitt gemischtbelegter Schornsteine ist für Gasfeuerstätten nach den Diagrammen 2 und 4 für langzeitige Benutzung und für Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe nach den folgenden Nummern 1 und 2 zu bemessen:

1. Für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung bis zu 15 000 kcal/h sind
 - a) bei Schornsteinen aus Formstücken 150 cm²
 - b) bei Schornsteinen aus Mauersteinen 180 cm²
 anzusetzen.
2. Für Feuerstätten mit größerer Gesamtnennheizleistung sind je weitere 5 000 kcal/h Nennheizleistung
 - a) bei Schornsteinen aus Formstücken 50 cm²
 - b) bei Schornsteinen aus Mauersteinen 60 cm²
 anzusetzen.

Für die höchstzulässige Anzahl der anzuschließenden Feuerstätten gilt Absatz 5.

(9) Gemischt belegte Schornsteine sind an den Reinigungsöffnungen dauerhaft durch die Buchstaben „GK“ zu kennzeichnen.

(10) Durch Schornsteinaufsätze darf der lichte Querschnitt der Abgasschornsteine nicht eingeeignet werden.

(11) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann nach den örtlichen Verhältnissen bei der Wahl der Querschnitte und zulässigen Zahl der Anschlüsse Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten oder weitergehende Anforderungen stellen.

§ 34

(Zu § 49 BauO NW)

Anforderungen an Abgasschornsteine

(1) § 29 Abs. 3, 4, 5 und 13 gilt entsprechend.

(2) Abgasschornsteine sind an den Reinigungsoffnungen dauerhaft durch den Buchstaben „G“ zu kennzeichnen.

(3) Abgasschornsteine aus Formstücken dürfen in dem Geschoß beginnen, in dem die unterste Feuerstätte angegeschlossen ist.

(4) Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von den Außenflächen von Abgasschornsteinen mindestens 5 cm entfernt sein. Bei Abgasschornsteinen aus dünnwandigen Formstücken aus Ton, Schamotteton, Asbestzement und ähnlichen Baustoffen muß der Abstand mindestens 10 cm betragen, wenn ein besonderer Strahlungsschutz nicht vorhanden ist. Im übrigen gilt § 29 Abs. 13 sinngemäß.

(5) Abgasschornsteine dürfen nur einmal schräggeführt (gezogen) werden. Kleinere Winkel als 60° gegen die Waagerechte sind nicht zulässig.

(6) Die wirksame Schornsteinhöhe zwischen dem Brenner der Feuerstätte und der Schornsteinmündung muß mindestens 4 m betragen.

(7) Werden mehr als drei Feuerstätten an einen Abgasschornstein angeschlossen, so kann der Einbau einer oberhalb der Strömungssicherung liegenden selbsttätigen Absperrklappe verlangt werden.

(8) Abgasschornsteine müssen im freien Windstrom münden. Ihre Mundung darf innerhalb unbenutzter Dachräume von Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen, liegen, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht bestehen.

(9) Die Schornsteinmündung muß ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen mindestens 1 m überragen oder von ihnen mindestens 1,50 m entfernt sein; dies gilt nicht für die Dachhaut. Die Mundung der Abgasschornsteine darf nicht in unmittelbarer Nähe von Fenstern und Balkonen liegen.

(10) Abgase dürfen in Abluftschächte eingeleitet werden, wenn die Schächte den Anforderungen an Abgasschornsteine entsprechen. In Sammelschachtanlagen dürfen Abgase nicht eingeleitet werden.

§ 35

(Zu § 50 Abs. 2 BauO NW)
Notstromanlagen in Hochhäusern

(1) In Hochhäusern muß für die Notstromanlage ein Stromerzeugungsaggregat vorhanden sein, das sich bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung selbsttätig innerhalb von 15 Sekunden einschaltet und die Stromversorgung für die Beleuchtung der Rettungswege und für notwendige Versorgungs- und Lüftungsanlagen übernimmt. In Hochhäusern, in denen sich keine notwendigen Versorgungs- und Lüftungsanlagen befinden, kann die Notstromanlage durch Batterien gespeist werden.

(2) Die Beleuchtungsstärke in den Achsen der Rettungswege muß mindestens 1 Lux betragen.

(3) Für das Stromerzeugungsaggregat ist ständig ein Kraftstoffvorrat für eine Betriebszeit von mindestens 8 Stunden bei Nennlast bereitzuhalten.

(4) Bis zur Schlußabnahme ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen über die Betriebssicherheit der Notstromanlage beizubringen. Die Notstromanlage ist alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Bericht des Sachverständigen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 36

(Zu § 51 BauO NW)
Wasserversorgungsanlagen

(1) Brunnen zur Trinkwasserversorgung müssen von Anlagen zur Lagerung und Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen, wie Kleinkläranlagen, Gruben und Dungstätten, sowie von Gärfutterbehältern mindestens 15 m entfernt sein. Bei Verrieselungsanlagen und bei ungünstigen Untergrundverhältnissen können größere Abstände verlangt werden.

(2) Schachtbrunnen sind abzudecken.

(3) Werden nicht mehr genutzte Brunnen nicht beseitigt, so sind sie so zu sichern, daß Gefahren nicht entstehen können.

§ 37

(Zu § 52 BauO NW)
Aborträume

(1) Aborträume müssen mindestens 1,10 m² Grundfläche bei 85 cm Mindestbreite haben.

(2) Die Fußböden und Wände von Abortanlagen müssen leicht zu reinigen sein.

§ 38

(Zu § 55 BauO NW)
Anlagen für Abwasser, Niederschlagwasser und feste Abfallstoffe

(1) Abwasser von baulichen Anlagen, in denen feuergefährliche oder explosionsfähige Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Benzol, oder Mineralöle, wie Heizöl und Dieselöl, hergestellt, verwendet oder gelagert werden oder anfallen, müssen über Vorrichtungen, wie Abscheider oder Sperren, abgeleitet werden, die das Eindringen dieser Flüssigkeiten in die Abwasserleitungen verhindern. Dies gilt auch für Schmierstoffe und Fette.

(2) Säurehaltige, alkalische oder radioaktive Abwasser sowie andere Abwasser von baulichen Anlagen, in denen Stoffe oder Flüssigkeiten anfallen, die

1. schädliche oder unzumutbare belästigende Ausdunstungen oder Gerüche verbreiten,
 2. zu Gesundheitsschäden führen können,
 3. Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen können oder
 4. den Betrieb der Abwasseranlagen stören können,
- müssen über Vorrichtungen abgeleitet werden, die das Eindringen dieser Stoffe oder Flüssigkeiten in die Abwasseranlagen verhindern oder diese Stoffe unschädlich machen.

(3) Es kann verlangt werden, daß Abwasser, die nicht nur unwesentliche Mengen Sinkstoffe enthalten, über Abscheidevorrichtungen, wie Sand- oder Schlammfänge, geleitet werden. Dies gilt nicht für Abwasser von Spül-aborten.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die Rück-stände einwandfrei zu beseitigen oder unschädlich zu machen.

(5) Die Anlagen zum Rückhalten schädlicher Stoffe oder Flüssigkeiten dürfen sich nur in den Leitungen solcher Ablaufstellen befinden, für die die Anlage notwendig ist. Andere Abwasser dürfen diesen Leitungen nur dann zugeleitet werden, wenn die Rückhalteanlagen entsprechend bemessen sind und durch das Einleiten anderer Abwasser nicht in ihrer Wirksamkeit gestört werden.

(6) Anlagen zur Lagerung und Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, wie Kleinkläranlagen, Gruben und Dungstätten, müssen, unbeschadet weitergehender Vorschriften, von Brunnen und oberirdischen Gewässern mindestens 15 m entfernt bleiben. Bei Verrieselungsanlagen und bei ungünstigen Untergrundverhältnissen können größere Abstände verlangt werden.

(7) Werden nicht mehr genutzte Abwasseranlagen nicht beseitigt, so sind sie so zu sichern, daß Gefahren nicht entstehen können.

§ 39

(Zu § 56 BauO NW)

Abstände der Gruben und Sickeranlagen

(1) Sickeranlagen und Dungstätten müssen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m entfernt sein.

(2) Sickeranlagen und Dungstätten müssen von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt sein.

(3) Offene Dungstätten müssen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 10 m entfernt sein.

§ 40

(Zu § 57 BauO NW)

Mullabwurfanlagen

(1) Mullabwurfanlagen dürfen nicht an den Wänden von Wohn- und Schlafräumen liegen.

(2) Das lichte Maß des Abfallschachtes darf nicht kleiner als 40 cm sein.

(3) Innere Wandschalen der Abfallschachte, Dammstoffe und die zu den Abfallschächten gehörenden Einrichtungen müssen aus nichtbrennbaren, formbeständigen und feuchtigkeitsundurchlässigen Baustoffen bestehen. Die Abfallschäfte müssen glatt, gegen mechanische Beanspruchung durch die Abfälle widerstandsfähige Innenflächen haben; sie müssen leicht gereinigt werden können.

(4) Die Einwurfvorrichtungen der Abfallschachte müssen einen geringeren Querschnitt als der Abfallschacht und Verschlüsse mit selbsttätiger Verriegelung haben. Bei Abfallschächten mit besonderem Lüftungsschacht kann auf die Verriegelung verzichtet werden.

(5) Der Sammelraum muß eine ständig wirksame Lüftung, eine Fußbodenentwässerung mit Geruchverschluß und eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.

(6) In den Mullabwurfanlagen sind nicht zu ihnen gehörende Einrichtungen unzulässig.

(7) Der Abfallschacht muß am unteren Ende durch geeignete Vorrichtungen, wie Schieber oder Klappen oder eine Tür zwischen Müllauffangraum und Mülltonnenraum, so gesichert sein, daß durch herabfallende Gegenstände Gefahren nicht entstehen können.

(8) Der Sammelraum ist so zu sichern, daß er von Unbefugten nicht betreten werden kann.

§ 41

(Zu §§ 57, 46 Abs. 5 BauO NW)

Mullverbrennungsanlagen

(1) Mullverbrennungsanlagen dürfen nur in Räumen eingerichtet oder aufgestellt werden, die feuerbeständige

Wände und Decken, mindestens feuerhemmende, selbstschließende und nach außen aufschlagende Türen sowie eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.

(2) Zwischen Abfallschacht und Mullverbrennungsanlage müssen geeignete Absperrvorrichtungen hergestellt werden, die das Eindringen von Feuer und Rauch in den Abfallschacht verhindern.

(3) Der Aufstellraum muß eine ständig wirksame Lüftung haben. Die Zuluftöffnungen müssen in der Nähe des Fußbodens liegen und einen Querschnitt von mindestens dem halben lichten Querschnitt des Schornsteins haben. Die Luft soll unmittelbar dem Freien entnommen werden. Wird die Zuluft einem Schacht entnommen, so muß sein Querschnitt mindestens um die Hälfte größer sein als der Querschnitt der Zuluftöffnungen. Der Aufstellraum muß eine Abluftöffnung mit Ablufschacht haben. Die Abluftöffnungen sind unter der Decke anzuordnen; sie dürfen nicht verschließbar und im Aufstellraum nicht vergittert sein und müssen bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von mindestens 25 v.H. des Schornsteinquerschnittes, mindestens jedoch 180 cm², haben.

§ 42

(Zu § 58 BauO NW)

Anlagen für feste Abfallstoffe

(1) Abfallgruben und ortsfeste Abfallbehälter sollen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen mindestens 5 m, von den Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sein.

(2) Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sollen nicht mehr als 15 m von befahrbaren Wegen entfernt sein. Zugänge zu Standplätzen für Abfallbehälter müssen befestigt und mindestens 1 m breit sein, sie sollen stufenlos sein

§ 43

(Zu § 59 BauO NW)

Aufenthaltsräume

(1) Als Aufenthaltsräume gelten insbesondere nicht Flure, Treppenräume, Wasch- und Aborträume, Nebenräume, wie Speisekammern und andere Vorrats- und Abstellräume, Trockenräume, Wasch- und Futterküchen; ferner Garagen, Heizräume, Kesselräume, Maschinenräume sowie Räume, die zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind, auch wenn in ihnen die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden.

(2) Die Fensterfläche von Aufenthaltsräumen muß mindestens $\frac{1}{8}$ der Grundfläche des Raumes betragen; hierbei sind die Rohbaumaße zugrunde zu legen. Eine kleinere Fensterfläche kann gestattet werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse Bedenken nicht bestehen.

§ 44

(Zu § 60 BauO NW)

Wohnungen

(1) Küchen mit weniger als 8 m² Grundfläche und Waschküchen müssen zusätzlich zu der Fensterlüftung eine besondere Lüftungseinrichtung haben, dies gilt nicht für Einfamilienhäuser.

(2) Jede Wohnung muß Abstellraum von mindestens 6 m² Grundfläche haben. Einer der Abstellräume innerhalb der Wohnung muß mindestens 1 m² Grundfläche haben.

(3) Der Trockenraum in Gebäuden mit Wohnungen muß eine Grundfläche von mindestens 30 m² haben; dies gilt nicht für Einfamilienhäuser.

Teil III. Besondere Anforderungen an Heizräume

§ 45

(Zu § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 5 BauO NW)

Heizräume

(1) Feuerstellen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zur zentralen Beheizung mit Wasser, Dampf oder Luft und zur zentralen Warmwasserbereitung oder

Betriebs- und Wirtschaftswärmeerzeugung mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden, für die die §§ 46 bis 50 gelten. Für gewerbliche Betriebe können Ausnahmen gestattet werden, wenn wegen der Art des Betriebes Bedenken nicht bestehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Warmlufterzeuger, die nach ihrer Bauart in den zu beheizenden Raumen betrieben werden.

§ 46

(Zu § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 5 BauO NW)
Lage und Abmessungen des Heizraumes

(1) Der Heizraum darf mit Aufenthaltsräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

(2) Der Heizraum muß einen Rauminhalt von mindestens 8 cbm haben und so bemessen sein, daß die Feuerstatten ordnungsmäßig bedient und von allen Seiten gewartet werden können; insbesondere muß vor, neben, hinter und über den Feuerstätten zur leichten Reinigung und Instandhaltung ausreichend freier Raum vorhanden sein.

(3) Die lichte Höhe des Heizraumes muß bei Feuerstatten mit einer Gesamtnennheizleistung bis 80 000 kcal/h mindestens 2,10 m, bei Feuerstatten mit einer größeren Gesamtnennheizleistung mindestens 2,40 m betragen.

(4) Müssen die Feuerstätten zur Reinigung von oben betreten werden, so soll bei Feuerstatten mit Nennheizleistungen über 125 000 kcal/h ein Abstand von mindestens 1,50 m und über 300 000 kcal/h ein Abstand von mindestens 1,80 m zwischen Feuerstätte und Decke, Unterzug oder Rohrleitungen vorhanden sein.

(5) Bei Feuerstätten, deren obere Plattform während des Betriebes betreten wird, muß zwischen Plattform und Decke, Unterzug oder Rohrleitungen eine Durchgangshöhe von mindestens 1,80 m vorhanden sein.

(6) Arbeitsbühnen, ausgenommen Beschildungsfahrbahnen, müssen zur ausreichenden Durchlüftung aus Gitterrosten hergestellt sein.

§ 47

(Zu § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 5 BauO NW)
Wände, Decken und Fußböden

(1) Die Wände und Decken zwischen dem Heizraum und anderen Räumen müssen feuerbeständig sein; das gleiche gilt für tragende Pfeiler und Stutzen der Heizräume. Als Trennwände zwischen dem Heizraum und zum Betrieb der Heizanlage gehörigen Räumen, ausgenommen Trennwände zwischen Heizraum und Heizöllagerraum, genügen Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen.

(2) Der Fußboden des Heizraumes und der zugehörigen Nebenräume ist aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

§ 48

(Zu § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 5 BauO NW)
Fenster und Türen, Ausgänge

(1) Der Heizraum muß ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster haben, sofern die ständige Anwesenheit eines Heizers erforderlich ist. Querlüftung ist anzustreben. Das lichte Maß der Fensterfläche soll mindestens $1/12$ der Grundfläche des Heizraumes betragen. Die Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen der Fenster müssen in handlicher Höhe angebracht und leicht zu betätigen sein.

(2) Türen von Heizräumen müssen nach außen aufschlagen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Türen in Trennwänden nach § 47 Abs. 1 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Heizräume für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 300 000 kcal/h müssen zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge haben. Einer dieser Ausgänge muß unmittelbar oder über einen Flur, der nicht mit anderen Räumen in Verbindung steht, ins Freie führen; er kann als Ausstieg durch ein Fenster ausgebildet sein. Erforderlichenfalls müssen Steigleisen angebracht sein.

§ 49

(Zu § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 5 BauO NW)
Luftungsanlagen

(1) Heizräume müssen eine ständig wirksame Be- und Entlüftungsanlage haben; sie muß die für den Betrieb der Feuerstätte erforderliche Luft zuführen und den Heizraum durchlüften.

(2) Die Lüftungsanlage muß den Anforderungen entsprechen, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes unter Gliederungsnummer 23212 bekanntgemacht sind.

§ 50

(Zu § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 5 BauO NW)
Beleuchtung

Heizräume und Räume, die mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehen, müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.

Teil IV: Brennstofflagerung in Gebäuden

§ 51

(Zu § 45 Abs. 1, 3 und 4 und § 46 Abs. 5 Nr. 2 BauO NW)
Lagerräume für feste Brennstoffe und Heizöl

(1) Werden feste Brennstoffe für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 125 000 kcal/h in Gebäuden gelagert, so ist ein besonderer Raum ohne Feuerstätten (Brennstofflagerraum) erforderlich, der vom Heizraum durch eine Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen getrennt sein muß. Öffnungen in dieser Wand sind zulässig. Der Brennstofflagerraum darf nicht anderweitig genutzt werden.

(2) Werden mehr als 5 000 Liter Heizöl für Feuerstätten in Gebäuden gelagert, so ist ein besonderer Raum ohne Feuerstätten (Heizöllagerraum) erforderlich, der nicht anderweitig genutzt werden darf. Die Lagermenge darf 100 000 Liter je Heizöllagerraum nicht überschreiten. Der Heizöllagerraum muß feuerbeständige Wände und Decken haben. Der Fußboden sowie Einbauten und Unterteilungen dieses Raumes müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Der Raum muß gelüftet werden können.

(3) An der Tür eines Heizöllagerraumes muß außen ein auffälliger dauerhafter Anschlag mit dem Wortlaut „Heizöllagerung!“ vorhanden sein.

(4) In der Nähe von Heizöllagerräumen muß ein für die Brandklassen A, B, C und E geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt griffbereit angebracht sein.

(5) Brennstoff- und Heizöllagerräume sowie Räume, die mit ihnen in Verbindung stehen, müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben. Lüftungsleitungen, die mit anderen Räumen in Verbindung stehen, müssen innerhalb von Brennstoff- und Heizöllagerräumen so hergestellt sein, daß Feuer und Rauch nicht in diese Räume übertragen werden können, soweit nicht durch andere geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung verhindert wird.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Brennstofflagerräume im Sinne des § 45 Abs. 4 Satz 2 BauO NW auch dann, wenn bis zu 5 000 Liter Heizöl gelagert werden.

§ 52

(Zu § 45 Abs. 1 und 3 und § 46 Abs. 5 Nr. 2 BauO NW)
Lagerung flüssiger Brennstoffe außerhalb von Heizöllagerräumen

(1) In Gebäuden darf Heizöl außerhalb von Heizöllagerräumen gelagert werden

1. in Wohnungen

- a) in Kanistern bis zu 40 Liter je Wohnung,
- b) in ortsfesten Behältern bis zu 100 Liter je Wohnung,

- 2 außerhalb von Wohnungen in Raumen ohne Feuerstätten
- in Kanistern bis zu 1 000 Liter je Gebäude,
 - in Fässern und ortsfesten Behältern bis zu 5 000 Liter je Gebäude, wenn die Räume feuerbeständige Wände und Decken sowie undurchlässige Fußböden aus nichtbrennbaren Baustoffen haben und ausreichend gelüftet werden können,
- 3 in Heizräumen in ortsfesten Behältern bis zu 5 000 Liter je Heizraum, wenn
- der Heizraum die Anforderungen des § 51 Abs. 2 Satz 3 bis 6 und Absatz 5 erfüllt,
 - die Feuerstätten außerhalb des Auffangraumes für Heizöl stehen,
 - die Behälter von der Feuerungsanlage einen Abstand von mindestens 1 m haben; ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn ein Strahlungsschutz vorhanden ist.
- (2) Die Gesamtlagermenge nach Absatz 1 darf 5 000 Liter je Gebäude nicht überschreiten. Sind die Gebäude in Brandabschnitte unterteilt, so gilt die Gesamtlagermenge für die einzelnen Brandabschnitte.
- (3) Werden feste und flüssige Brennstoffe in einem Raum gelagert, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß auslaufende flüssige Brennstoffe mit festen Brennstoffen nicht in Berührung kommen können.
- (4) Für Räume, in denen mehr als 100 Liter Heizöl gelagert werden, gilt § 51 Abs. 3 und 5 entsprechend.
- (5) Bei Lagerung von Heizöl bis zu insgesamt 1 000 Liter je Gebäude oder Brandabschnitt ist zur Brandbekämpfung trockener Sand oder ein anderes geeignetes Löschmittel vorrätig und griffbereit zu halten. Werden größere Heizölvorrate in Gebäuden gelagert, so muß ein für die Brandklassen A, B, C und E geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt vorhanden sein.

Teil V: Inkrafttreten

§ 53

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 1963 (GV. NW. S. 294), außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1970

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhase

Anlagen
 zur Ersten Verordnung zur Durchführung der Landesbauordnung
 (Zu § 33 Abs. 3)

Diagramm 1: Mindestquerschnitte von Abgasschornsteinen aus Formstücken für kurzzeitige Benutzung

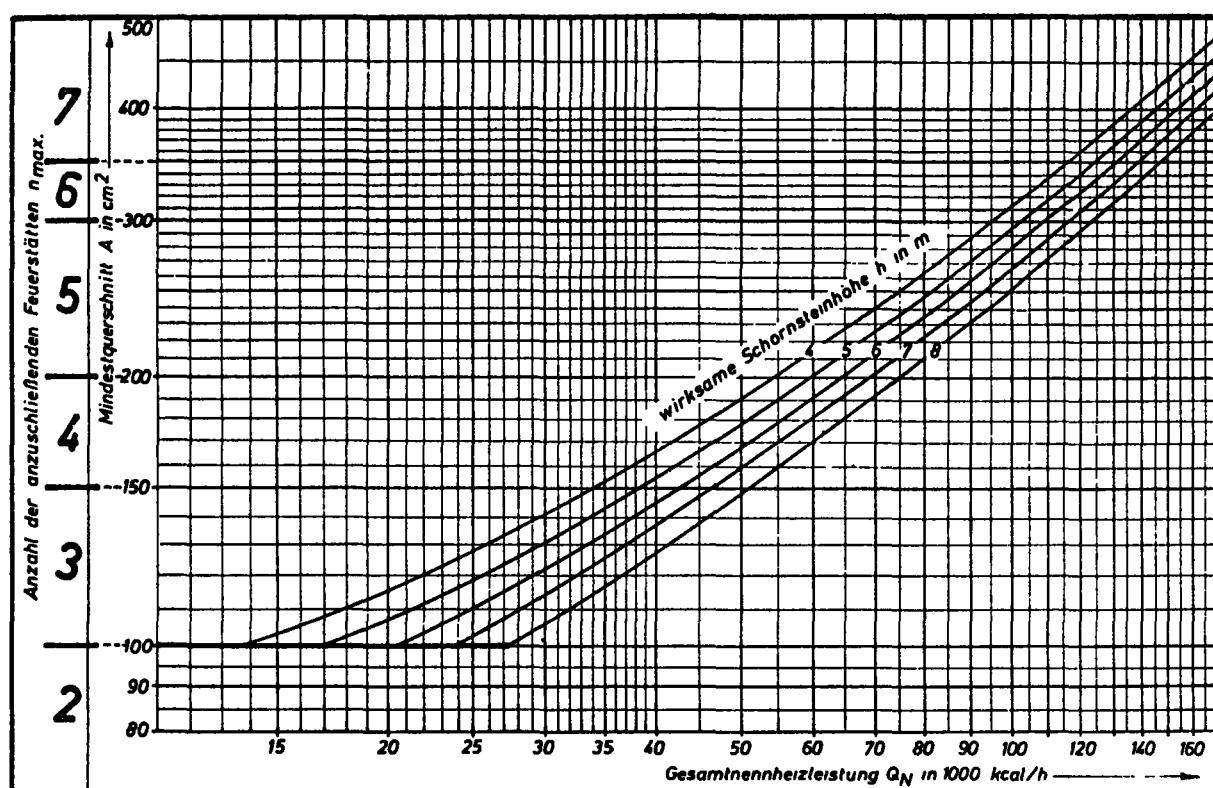


Diagramm 2: Mindestquerschnitte von Abgasschornsteinen aus Formstücken für langzeitige Benutzung

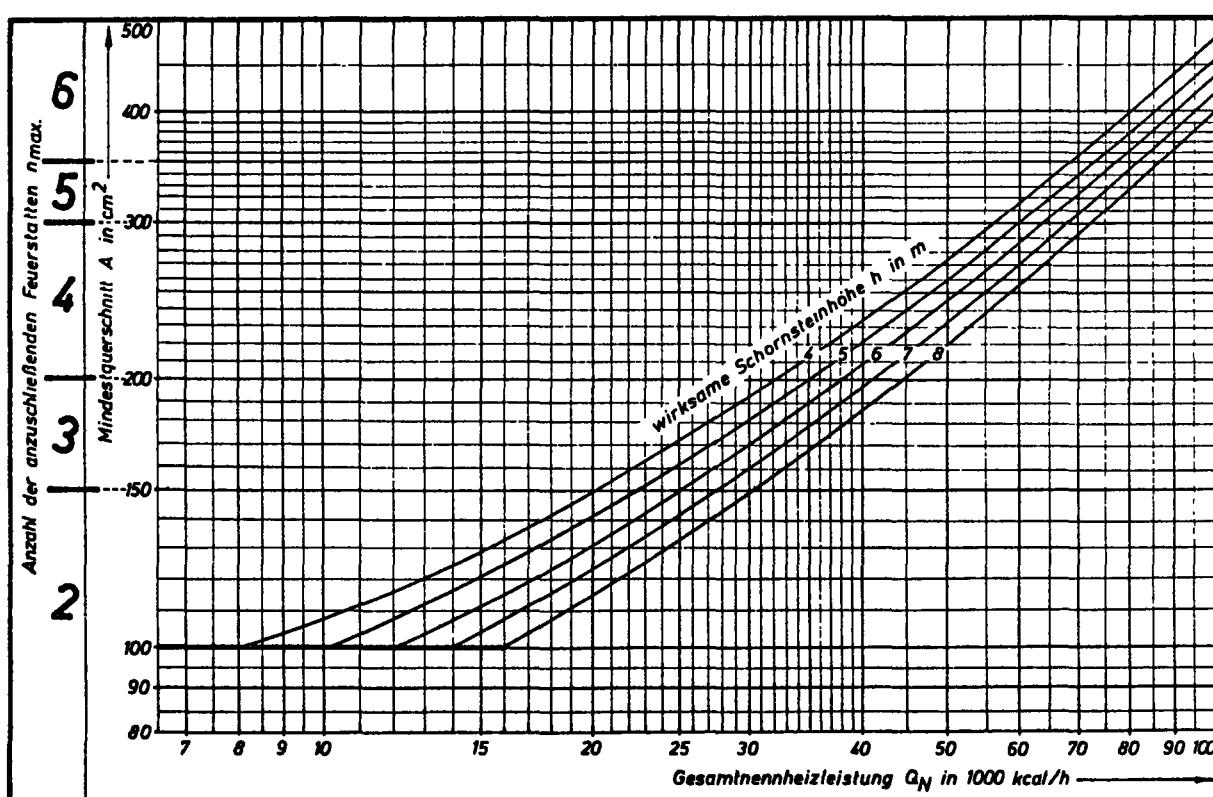


Diagramm 3: Mindestquerschnitte von Abgasschornsteinen aus Mauersteinen für kurzzeitige Benutzung

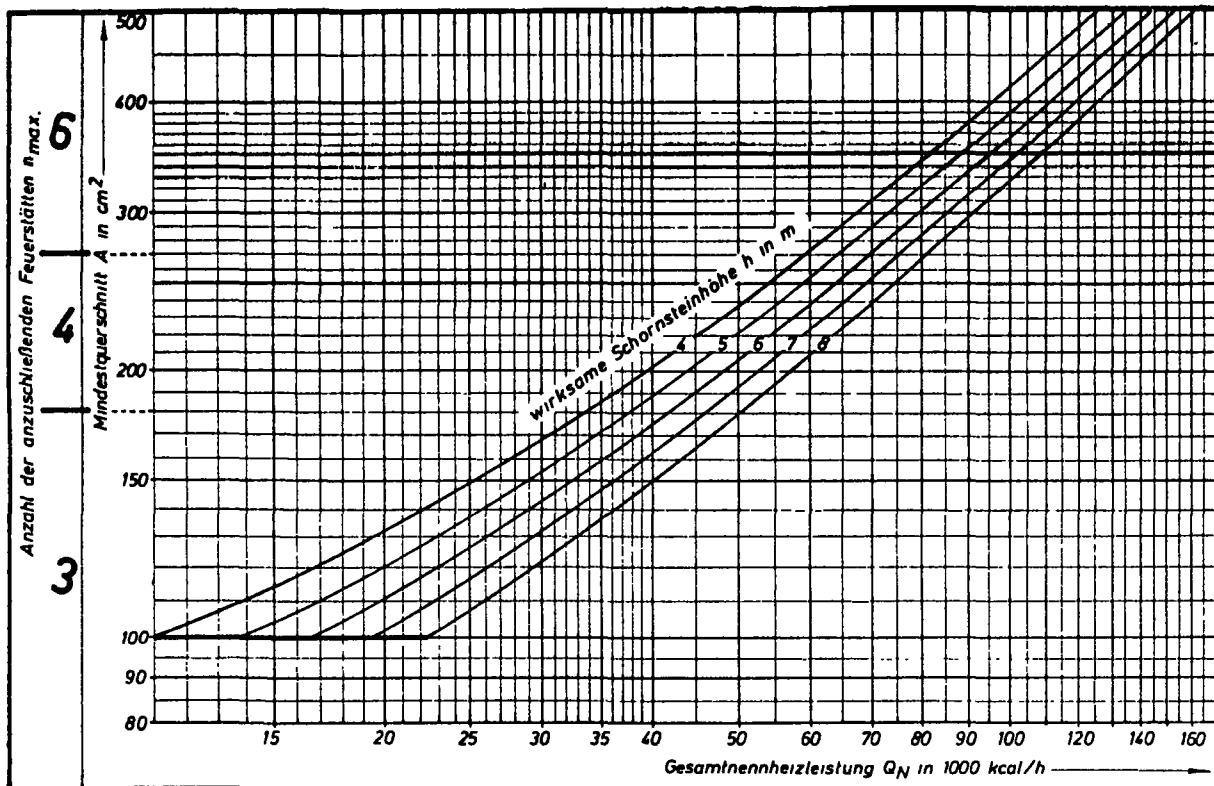
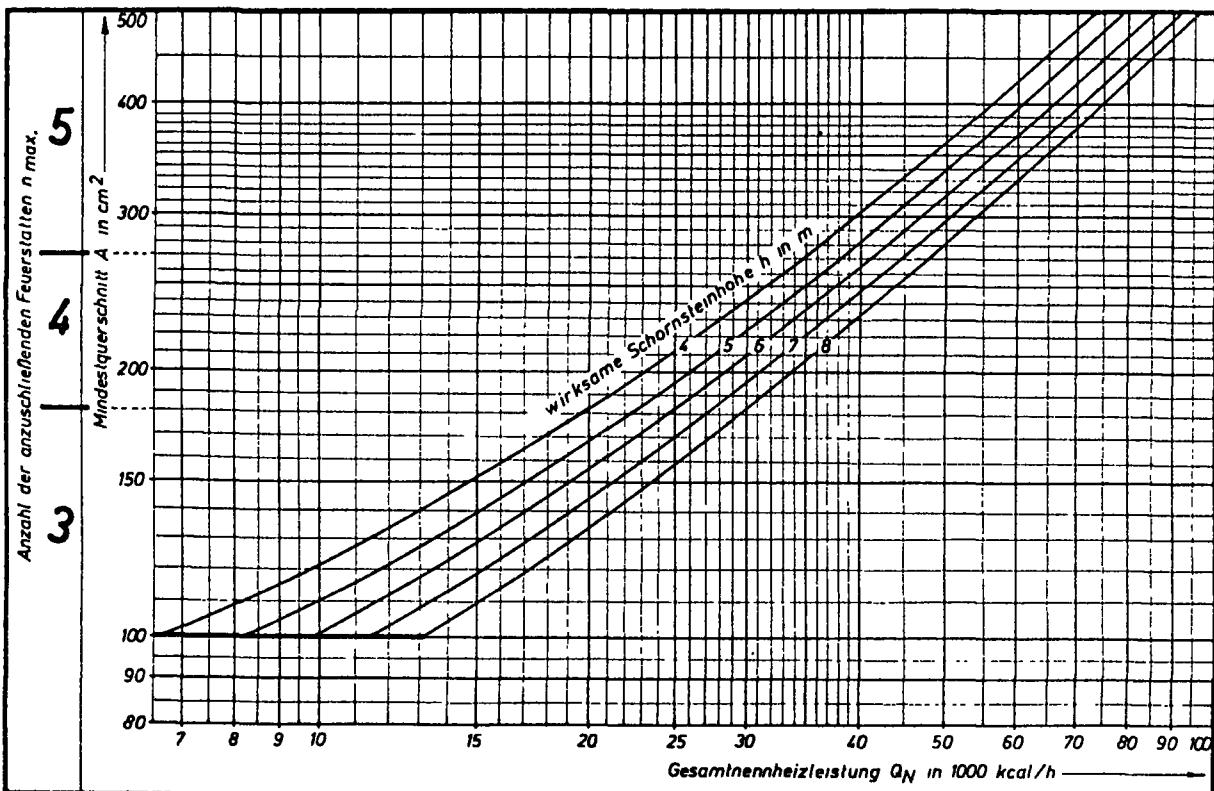


Diagramm 4: Mindestquerschnitte von Abgasschornsteinen aus Mauersteinen für langzeitige Benutzung



Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.